



## INFORMATIONSBLATT Asylbewerber & Arbeit

### Asylbewerber, Flüchtling, Migrant – eine Begriffsbestimmung

**Asylbewerber/Asylbewerberin:** Ein Asylbewerber/eine Asylbewerberin ist eine Person, die in einem fremden Land internationalen Schutz vor Verfolgung sucht. Sie hat einen Antrag auf Anerkennung des Schutzstatus gestellt. Die Person gilt so lange als Asylbewerber/Asylbewerberin wie sie auf eine Entscheidung der zuständigen territorialen Kommission wartet. Auch eine Person, die einen Rekurs gegen eine erste Entscheidung eingereicht hat, gilt bis zur neuerlichen Entscheidung der Kommission als Asylbewerber/Asylbewerberin. Bei definitiver Ablehnung des Asylantrages werden die Personen aufgefordert, das Staatsgebiet zu verlassen.

**Flüchtling:** Ein Flüchtling ist eine Person, die aus der begründeten Furcht vor drohender Verfolgung aus einem Staat geflohen ist, in einem anderen Staat Schutz gesucht hat und dort von den Behörden den Status des Flüchtlings bzw. den Status des subsidiären Schutzes anerkannt bekommen hat. Ein Flüchtling ist grundsätzlich italienischen Staatsangehörigen gleichgestellt.

**Humanitärer Schutz:** Personen, denen dieser Status gewährt wird, sind berechtigt sich für eine begrenzte Zeit auf dem Staatsgebiet aufzuhalten. Der Aufenthalt ist auf Antrag verlängerbar.

**Migrant/Migrantin:** Migranten verlassen ihre Heimat üblicherweise um ihre Lebensbedingungen zu verbessern.

### Arbeitserlaubnis für Asylbewerber\*

Gemäß Art. 22 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 142 vom 18. August 2015 **dürfen Asylbewerber in Italien 60 Tage ab Antrag auf internationalen Schutz arbeiten.**

Auch wenn das entsprechende Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann ein Asylbewerber nach Ablauf von zwei Monaten ein Arbeitsverhältnis eingehen. Es besteht für diese Personen somit die Möglichkeit, **sowohl von privaten als auch öffentlichen Arbeitgebern gemäß allgemein geltender Normen beschäftigt zu werden.**

Das bedeutet, dass der Arbeitgeber eine entsprechende Einheitsmeldung des Arbeitsverhältnisses an das Amt für Arbeitsmarktbeobachtung tätigen muss, womit die Meldepflicht sowohl gegenüber der Landesverwaltung (Abteilung Arbeit) als auch gegenüber den Versicherungsinstituten wie NISF/INPS oder INAIL erfüllt ist. Es ist auch möglich, Asylbewerber mittels atypischer Arbeitsverträge wie z. B. Wertgutscheinen (sog. „Voucher“) zu beschäftigen. Eine Ausnahme bildet der Bereich Landwirtschaft, in welchem die Verwendung der Wertgutscheine nur für landwirtschaftliche Betriebe mit einem Jahresumsatz von unter 7.000 Euro möglich ist.

Sollten Asylbewerber keine Arbeit finden, können sie sich, wenn sie zwischen 16 und 65 Jahre alt sind, beim zuständigen Arbeitsvermittlungszentrum arbeitslos melden. Für die Einschreibung in die Arbeitslosenlisten müssen Asylbewerber persönlich beim Arbeitsvermittlungszentrum vorstellig werden, da die Vorlage der Aufenthaltsgenehmigung notwendig ist (es genügt die „*ricevuta attestante la presentazione della richiesta di protezione internazionale*“ gemäß Art. 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 142 vom 18. August 2015).

\* Der rechtlich korrekte Begriff für Asylbewerber ist „Antragsteller auf internationalen Schutz“.





Ansprechpersonen: Koordinatoren der Arbeitsvermittlungszentren (AVZ)  
AVZ Bozen: Dr. Alessia Bertoluzza - E-Mail: avz-bz@provinz.bz.it  
AVZ Brixen-Sterzing: Dr. Klaudia Palfrader – E-Mail: avz-brixen@provinz.bz.it  
AVZ Meran: Dr. Sigrid Wally – E-Mail: avz-meran@provinz.bz.it  
AVZ Neumarkt: Rag. Priska Pernstich Steinegger – E-Mail: avz-neumarkt@provinz.bz.it  
AVZ Schlanders: Robert Grüner – E-Mail: avz-schlanders@provinz.bz.it  
AVZ Bruneck: Georg Sappelza – E-Mail: avz-bruneck@provinz.bz.it

### **Unentgeltliche Freiwilligenarbeit zum Wohle der Allgemeinheit**

In **Gemeinden**, die mit dem Regierungskommissariat, dem Land Südtirol und den Trägervereinen der Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge sowie eventuell anderen Partnerinstitutionen ein **Einvernehmensprotokoll** unterzeichnet haben, können Asylbewerber oder Rekurssteller aus den Aufnahmeeinrichtungen bereits ab Gesuchstellung, also vor Ablauf der 60-Tage-Frist, einer freiwilligen Arbeit nachgehen und zwar einer gemeinnützigen Tätigkeit zugunsten der lokalen Bevölkerung. Anerkannte Flüchtlinge und solche mit subsidiärem Schutzstatus sind ausgeschlossen.

Diese so genannte **Freiwilligenarbeit** erfolgt aus freiem Willen und unentgeltlich, wobei die Gemeinden oder die beteiligten Körperschaften (Bezirksgemeinschaften, Sozialdienste, Genossenschaften, Stiftungen, Vereine) Folgendes gewährleisten müssen: die notwendige Aus- und Weiterbildung für die geplanten Aktivitäten, die persönliche Schutzausrüstung, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung, die Ausstattung der Freiwilligen mit geeigneten Mitteln, um ihre Freiwilligentätigkeit erkennbar zu machen; zudem muss ein Tutor für sie ernannt werden. Für die Beschäftigung von Asylbewerbern sind weder Begünstigungen noch Zuschüsse vorgesehen.

Ansprechperson: Dr. Elisabeth Thaler – Amt für Senioren und Sozialsprengel – E-Mail: elisabeth.thaler@provinz.bz.it

### **Praktikumsmöglichkeiten für Asylbewerber**

Praktika sind durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 949 vom 24. Juni 2013 „Kriterien zur Förderung von Ausbildungs- und Orientierungspraktika durch die Abteilung Arbeit und die Bereiche Berufsbildung“ geregelt.

#### **Anlage A des Beschlusses regelt die „Kriterien für die Ausbildungs- und Orientierungspraktika in der Berufsbildung“**

Danach können Asylbewerber Ausbildungs- und Orientierungspraktika absolvieren, welche die personen- und berufsspezifischen Kompetenzen am Arbeitsplatz fördern. Diese Praktika stellen kein Arbeitsverhältnis dar und können bei privaten Betrieben, Freiberuflern, Vereinen, Genossenschaften und öffentlichen Körperschaften durchgeführt werden. Flankierend werden entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen direkt am Arbeitsplatz oder auch außerhalb angeboten. Die Mitarbeiter der Aufnahmeeinrichtungen oder der Sozialsprengel und die freiwilligen Mitarbeiter der Strukturen unterstützen die Personen bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen.

Die Ausbildungs- und Orientierungspraktika werden mittels Vereinbarung zwischen den Bereichen Berufsbildung, der aufnehmenden Struktur bzw. dem Betrieb und der betroffenen Person geregelt. In dieser Vereinbarung wird die in der aufnehmenden Struktur verantwortliche Bezugsperson angeführt. Weiters sind die Ausarbeitung eines Ausbildungsprojektes, die Bewertung der Berufserfahrung und die Bestätigung der durchgeführten Tätigkeiten vorgesehen. Die Praktika umfassen höchstens 500 Stunden, wobei der Bereich Berufsbildung diese zur Vervollständigung des individuellen Bildungsprojektes höchstens zweimal erneuern kann.

Jene Praktikantinnen und Praktikanten, die insgesamt mindestens 40 Anwesenheitsstunden in der aufnehmenden Struktur erreichen, erhalten ein Entgelt von 4 Euro für jede effektive Anwesenheits-



stunde. Dieser Betrag wird um 1,50 Euro pro Stunde erhöht, falls sich der Praktikumsplatz außerhalb der Wohnsitz- oder Domizilgemeinde befindet oder innerhalb derselben Gemeinde mehr als 5 km vom Wohnort entfernt ist. Der Gesamtbetrag wird erst nach Beendigung des Praktikums über die Berufsbildung ausbezahlt. Der Beginn des Praktikums muss dem Amt für Arbeitsmarktbeobachtung mitgeteilt werden.

Ansprechpersonen für die berufliche Weiterbildung:

- Werner Schwienbacher (Eisacktal, Pustertal) – E-Mail: [weiterbildung.berufsbildung@provinz.bz.it](mailto:weiterbildung.berufsbildung@provinz.bz.it)
- Claudius Comploi (Vinschgau, Burgrafenamt, Unterland) – E-Mail: [weiterbildung.berufsbildung@provinz.bz.it](mailto:weiterbildung.berufsbildung@provinz.bz.it)
- Dr. Verena Hilpold (Gemeinde Bozen) – E-Mail: [weiterbildung.berufsbildung@provinz.bz.it](mailto:weiterbildung.berufsbildung@provinz.bz.it)

### **Anlage B des Beschlusses regelt die „Kriterien für Praktika zum Einstieg oder Wiedereinstieg in die Arbeitswelt von Personen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind“**

Flüchtlinge können auch ein Praktikum zum Einstieg oder Wiedereinstieg in die Arbeitswelt für am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen absolvieren. Durch dieses Praktikum soll die Anstellung von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen gefördert werden. Es kann nur dann abgeschlossen werden, wenn nach dem Praktikum die Anstellung geplant bzw. absehbar ist.

Die Höchstdauer des Praktikums beträgt höchstens 12 Monate. Der Betrieb muss dem Praktikanten ein monatliches Taschengeld in Höhe von mindestens 400 Euro zahlen. Während des Praktikums wird der Praktikant von einem vom Betrieb ernannten Tutor als auch von einem von der Abteilung Arbeit bestellten Tutor begleitet. Der Betrieb muss für den Praktikanten eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abschließen.

Das vom Praktikanten und vom Betrieb unterzeichnete Projekt wird von der Abteilung Arbeit genehmigt. Das Praktikum darf erst nach erteilter Genehmigung beginnen.

Private Strukturen, die Praktikanten aufnehmen, können um einen Landesbeitrag beim Arbeitsservice ansuchen. Der Beitrag beträgt höchstens 400 Euro und darf den Betrag des monatlichen Taschengeldes nicht überschreiten. Falls das Praktikum nicht zu einer Anstellung des Praktikanten führt, kann der aufnehmenden Struktur die Auszahlung des Beitrages verweigert werden.

Ansprechpersonen: Koordinatoren der Arbeitsvermittlungszentren (AVZ)

AVZ Bozen: Dr. Alessia Bertoluzza – E-Mail: [avz-bz@provinz.bz.it](mailto:avz-bz@provinz.bz.it)

AVZ Brixen-Sterzing: Dr. Klaudia Palfrader – E-Mail: [avz-brixen@provinz.bz.it](mailto:avz-brixen@provinz.bz.it)

AVZ Meran: Dr. Sigrid Wally – E-Mail: [avz-meran@provinz.bz.it](mailto:avz-meran@provinz.bz.it)

AVZ Neumarkt: Rag. Priska Pernstich Steinegger – E-Mail: [avz-neumarkt@provinz.bz.it](mailto:avz-neumarkt@provinz.bz.it)

AVZ Schlanders: Robert Grüner – E-Mail: [avz-schlanders@provinz.bz.it](mailto:avz-schlanders@provinz.bz.it)

AVZ Bruneck: Georg Sapelza – E-Mail: [avz-bruneck@provinz.bz.it](mailto:avz-bruneck@provinz.bz.it)

September 2016